

Einwohnergemeinde Toffen



**Abfallgebührenreglement
inkl. Tarif**

vom 2. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDLAGEN

GEBÜHRENREGLEMENT

I. HAUSHALTUNGEN

- Art. 1 Gebührenart
- Art. 2 Grundgebühren, Ansätze
- Art. 3 Sackgebühren
- Art. 4 Markengebühren
- Art. 5 Gewichtsabhängige Gebühr
- Art. 6 Mehrwertsteuer

II. GRÜNMATERIAL, HÄCKSELMATERIAL

- Art. 7 Bemessungsgrundlage Gebührenart

III. KLEINGEWERBE

- Art. 8 Definition
- Art. 9 Bemessungsgrundlage
- Art. 10 Grundgebühr, Gewichtsabhängige Kehrrichtentsorgung

IV. ÜBRIGES GEWERBE

- Art. 11 Bemessungsgrundlage
- Art. 12 Ansätze
- Art. 13 Direktlieferung

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 14 Vereinbarung
- Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 16 Sperrgutabfuhr
- Art. 17 Sammelstellen und -aktionen
- Art. 18 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
- Art. 19 Bezug
- Art. 20 Gebührenansätze
- Art. 21 Inkrafttreten

TARIF

I. GEBÜHREN UND ABGABEN

- Art. 1 Grundgebühr
- Art. 2 Volumen und Gewichtsgebühr
- Art. 3 Entsorgungspauschale
- Art. 4 Mehrwertsteuer

II. Schlussbestimmungen

- Art. 5 Inkrafttreten

ABFALLGEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Toffen erlässt gestützt auf Artikel 35 des Abfallreglements vom 2. Dezember 2019 folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT

I. Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und dem Gewerbe setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer mengenabhängigen Sack- oder Markengebühr und gewichtsabhängigen Verrechnung (Chip).

Art. 2

Grundgebühren, Ansätze

¹ Von jeder Haushaltung ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sack- oder Markengebühren gedeckt werden.
Diese beträgt:

Pro 1 bis 2 1/2 Zi.-Wohnung	Fr. 60.00 bis Fr. 150.00
Pro 3 + Mehr-Zi.-Wohnung	Fr. 91.00 bis Fr. 230.00

² Bei Eigentumswechsel und Neubauten wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

Art. 3

Sackgebühren

¹ Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung (AVAG) sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

⁴ Die Ansätze für die Sackgebühr betragen:

17 Liter	Fr. 1.00	bis	Fr. 2.00 *
35 Liter	Fr. 1.50	bis	Fr. 2.50 *
60 Liter	Fr. 2.50	bis	Fr. 4.50 *
110 Liter	Fr. 4.00	bis	Fr. 7.50 *

*(inkl. MwSt.)

Art. 4

Markengebühren

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit einer, der Grösse oder dem Gewicht entsprechenden, Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Die Ansätze für die Markengebühren betragen:

35 Liter Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 *

60 Liter Fr. 2.50 bis Fr. 4.50 *

110 Liter Fr. 4.00 bis Fr. 7.50 *

Sperrgutmarken,

bis max. 30kg Fr. 4.00 bis Fr. 10.00 *

*(inkl. MwSt.)

Art. 5

Gewichtsabhängige Gebühr

¹ Container welche nicht mit offiziellen AVAG-Säcken oder Gebührenmarken gekennzeichneten Gebinden versehen sind, werden bei jeder Leerung gewogen. Die Entsorgungsgebühr wird nach Gewicht regelmässig in Rechnung gestellt.

² Die Gewichtsgebühr beträgt je Kilo Kehricht Fr. 0.30 bis Fr. 0.80.

³ Die Kosten für die Beschaffung, den Unterhalt und die Bestückung der Container mit der Identifikationseinheit (Chip) sind durch den Eigentümer zu tragen.

⁴ Container mit gewichtsabhängiger Entsorgung sind so zu befüllen, dass der Containerdeckel vollständig geschlossen werden kann.

Art. 6

Mehrwertsteuer

Sämtliche Abfallgebühren unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuer. Bei den Grundgebühren und den gewichtsabhängigen Gebühren wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

II. Grünmaterial, Häckselmaterial**Art. 7**Bemessungsgrundlage
Gebührenart

¹ Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt und über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chip) oder in Bündeln (Artikel 24) entsorgt.

² Der Gebührenrahmen für die Grünabfuhr beträgt:

Pro Marke Fr. 0.80 bis Fr. 2.00 *

(für geschnürte Bündel pro 3 kg)

*(inkl. MwSt.)

Pro gewogenes Kilo Fr. 0.30 bis Fr. 1.20

³ Das Häckselmaterial (ausschliesslich Holzabfälle, Äste, Zweige, Stämmchen ab 50 cm Länge und Ø 1.5 bis 6.0 cm) wird für die ersten 10 Min. Einsatz gratis gehäckselt. Ab einem Einsatz über 10 Min.

werden Fr. 150.00 bis Fr. 200.00/Std.
verrechnet.

Der Gebührenrahmen für die Entsorgung von Häckselmaterial beträgt
Ab 5 kg (je kg) Fr. 1.10 bis Fr. 6.90

III. Kleingewerbe

Art. 8

Definition

Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit verschiedenen Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung erfolgt durch die Bauverwaltung. Bei Grenz- und Spezialfällen entscheidet die zuständige Kommission.

Art. 9

Bemessungsgrundlage

¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

² Das Kleingewerbe ohne dazugehörige Wohnung(en) hat, sofern nicht die Lösung Container gewählt wird, eine Grundgebühr analog Artikel 2 zu entrichten.

³ Für Kleingewerbe, die nicht der Grundgebühr unterstehen (Spezialfälle), kann die zuständige Kommission eine Entsorgungspauschale festlegen.

Art. 10

Grundgebühr

¹ Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe und Spezialbetriebe haben ihren Kehrrikt in Säcken mit Gebührenmarken oder in Containern, die ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken oder Gebinden zu füllen sind, bereitzustellen. Die Gewerbebetriebe, die der gewichtsabhängigen Kehrriktentsorgung unterstellt werden, entsorgen ihren Kehrrikt über Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chip).

² Bei der Entsorgung über Abfallsäcke gilt der Gebührenrahmen für die Gebührenmarken gemäss Artikel 4.

Gewichtsabhängige
Kehrriktentsorgung

³ Gewerbebetriebe, die der gewichtsabhängigen Abfallentsorgung unterstellt werden, bezahlen keine separate Grundgebühr. Diese ist im Kilopreis eingerechnet.

⁴ Die Container der Gewerbebetriebe, die von der Bauverwaltung der gewichtsabhängigen Kehrrichtentsorgung unterstellt werden, sind pro Leerung zu wägen. Diese gewichtsabhängige Kehrrichtentsorgung wird dem Gewerbe im Rahmen von Fr. 0.30 bis Fr. 0.80 pro kg in Rechnung gestellt.

IV. übriges Gewerbe

Art. 11

Bemessungsgrundlage Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Art. 12

Ansätze Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Art. 13

Direktlieferung ¹ Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrrichtverbrennungsanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

² Die Direktablieferung von Abfällen ergibt keinen Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Gebühren.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14

Vereinbarung ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben (Chip),
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die AVAG-Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben (Chip) können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder teilweise auch bei Grossverteilern bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Container, die für die gewichtsabhängige Entsorgung angemeldet sind.

Art. 16

Sperrgutabfuhr

¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr gemäss Artikel 21 und 22 Abfallreglement, werden entsprechend Gewicht und Grösse über die ordentlichen Gebührenmarken finanziert.

² Das Sperrgut ist mit entsprechenden Gebührenmarken, gemäss aktuellem Tarif, nach Gewicht und Grösse zu versehen.

Art. 17

Sammelstellen und –aktionen

¹ Für separat gesammelte Siedlungsabfälle, die auf die Sammelstelle der Gemeinde gebracht werden (wiederverwertbare Abfälle, Kleinmengen von Sonderabfällen), wird keine besondere Gebühr erhoben.

² Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr von Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 pro Kilogramm (einschliesslich Gebinde) erhoben.

Art. 18

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundensatz gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Toffen berechnet wird.

² Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden.

³ Für Verfügungen im Sinne von Artikel 36, Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 19

Bezug

¹ Die Grundgebühren werden vollumfänglich dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt. Sie werden einmal jährlich in Rechnung gestellt (mit einer Teilrechnung Mitte Jahr) und sind in-ert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die anfallenden Inkassogebühren geschuldet.

Art. 20

Gebührenansätze

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens. Dies gilt für die Grundgebühren, sowie die gewichtsabhängigen Containergebühren. Nicht aber für die Sack- und Markengebühren, diese werden durch die Delegiertenversammlung der AVAG bestimmt.

² Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland (GLS) veröffentlicht.

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung Toffen am 2. Dezember 2019.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin

Die Gemeindegeschreiberin

Sig. R. Rohr

Sig. Ch. Pulfer Brand

Ruth Rohr

Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 1. November bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2019 im "der Anzeiger Gürbetal Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Abfallgebührenreglementes publiziert.

13. Dezember 2019
bzw. 24. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Der Gemeinderat Toffen beschliesst, gestützt auf das Abfallgebührenreglement vom 2. Dezember 2019, den folgenden

ABFALLGEBÜHRENTARIF

I. Gebühren und Abgaben

Art. 1 ¹

Grundgebühr	¹ Haushaltung		
	Pro 1 bis 2 ½ Zi.-Wohnung jährlich	Fr.	60.00
	Pro 3 + Mehr-Zi.-Wohnung jährlich	Fr.	91.00
	² Kleingewerbe		
	1 bis 2 ½ Räume jährlich	Fr.	60.00
	Ab 3 Räumen	Fr.	91.00

Art. 2

Volumen und Gewichtsgebühr	¹ Sackgebühr			
	17 Liter	Fr.	1.00 *	
	35 Liter	Fr.	1.90 *	
	60 Liter	Fr.	3.20 *	
	110 Liter	Fr.	5.80 *	
	*(inkl. MwSt.)			
	² Markengebühr			
	35 Liter	Fr.	1.90 *	
	60 Liter	Fr.	3.20 *	
	110 Liter	Fr.	5.80 *	
	Sperrgut bis 30 kg	Fr.	7.80 *	
	*(inkl. MwSt.)			
	³ Grünmaterial			
	Container mit Chip pro kg	Fr.	0.30	
	Marken geschnürte Bündel (pro 3 kg)	Fr.	1.10 *	
	*(inkl. MwSt.)			
	⁴ Häckselmaterial			
	Pro Einsatz ab 10 Minuten	Std.	Fr.	150.00
	Entsorgung ab 5 kg (je kg)		Fr.	1.10
	⁵ übriges Gewerbe			
	Gewerbecontainer gewichtsabhängig pro kg	Fr.	0.40	

Art. 3

Entsorgungspauschale	Kleingewerbe Spezialfälle		
	1 bis 2 ½ Räume jährlich	Fr.	75.00
	Ab 3 Räumen	Fr.	115.00

Art. 4

Mehrwertsteuer	Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren geschuldet. (Ausnahme * = inkl. MwSt.)
----------------	---

¹ Fassung vom 17.10.2022; in Kraft seit 01.01.2023

II. Schlussbestimmungen

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch den Gemeinderat Toffen am 1. Juli 2019.

GEMEINDERAT TOFFEN

Die Präsidentin

Sig. R. Rohr

Ruth Rohr

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 12. Dezember 2019 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Tarifes publiziert.

13. Dezember 2019
bzw. 24. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Teilrevision (gültig ab 2023)

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 15. Dezember 2022 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 26. Januar 2023 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Teilrevision der Verordnung (Tarif) publiziert.

15. Dezember 2022
bzw. 23. Januar 2023

Die Gemeindeschreiberin
sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand